

Die Behandlung jugendlicher Verbrecher

Autor(en): **Zürcher**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **28 (1900)**

Heft 28

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-263239>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Behandlung jugendlicher Verbrecher.

Von Prof. Zürcher in Zürich.

I.

Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Amtsjahr 1896/97 enthielt folgende Bemerkung:

„In den Kriminalgerichtstabellen fällt unangenehm auf, daß mehrmals relativ strafunmündige Kinder (vom 12.—16. Altersjahr) vor Gericht erscheinen mußten. Die Kommission hielt es für zweckmäßig, wenn bei einer allfälligen Revision der Strafprozeßordnung darauf Bedacht genommen würde, daß auch relativ-strafunmündige Kinder nicht mehr vor Kriminalgericht zu erscheinen hätten. Man könnte für solche ein separates, vielleicht ein Disziplinarverfahren einführen. Wir halten dafür, das gegenwärtige Verfahren sei nicht dazu angetan, Kinder von der Begehung von Verbrechen und Vergehen abzuschrecken und sie gleichzeitig auf bessere Wege zu bringen. Macht man doch sehr oft die Beobachtung, daß die gerichtliche Bestrafung auf die Kinder einen schlimmen Einfluß ausübt. Zudem wird einem Minderjährigen seine ganze Existenz bedroht, wenn er kriminell bestraft wird.“

Es war das Verdienst der Kirchen-Synode, dieser wichtigen Anregung weitere Folge gegeben zu haben, indem sie den Kirchenrat beauftragte, beim Kantonsrate ein Gesuch um Revision des Strafgesetzes und der Strafprozeßordnung im Sinne der Einführung von Disziplinarstrafen durch die Schulbehörden zu stellen. Der Kantonsrat glaubte indes, unter dem frischen Eindrucke der Volksabstimmung vom 13. November 1898, durch welche die Aussicht auf die baldige Einführung eines

einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuches eröffnet worden war, zur Zeit auf die Sache nicht eintreten zu sollen.

Eine endgültige Ablehnung liegt also nicht vor, die Frage wird daher früher oder später wiederkehren, jedenfalls dann, wenn es gilt, das Bundesstrafgesetzbuch einzuführen, das Strafverfahren, dessen Regelung ja den Kantonen verbleibt, dem Geiste des Gesetzes anzupassen und mit Bezug auf den Strafvollzug das Programm zu verwirklichen, das Art. 64^{bis} der Bundesverfassung aufgestellt hat.

Somit dürfte der nachfolgende Versuch, die einschlägigen Fragen auf einer breiteren Grundlage zu untersuchen und daraus dann Schlüsse für die wünschbare Umgestaltung unserer kantonalen Gesetzgebung zu ziehen, nicht abwegig liegen. Wir möchten zu diesem Ende den geneigten Leser einladen, mit uns einen Gang durch die Kantone vorzunehmen, in welchen eine Reform des Strafrechts und des Strafprozesses mit Bezug auf jugendliche Verbrecher teils ins Werk gesetzt, teils wenigstens angeregt worden ist.

Vorerst wollen wir uns aber den heutigen Stand der Gesetzgebung in unserem Kanton in's Gedächtnis zurückrufen.

§ 37 des Appenzellisch N. Rh. Strafgesetzes hat folgenden Wortlaut:

„Bei Kindern, welche zur Zeit der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, findet Strafmündigkeit statt und ist die strafgerichtliche Verfolgung ausgeschlossen.

Bei Kindern von 12 bis 16 Jahren ist hingegen eine relative Strafmündigkeit anzunehmen, d. h. es ist Sache der individuellen Prüfung, ob der jugendliche Frevler mit oder ohne Unterscheidung von Recht oder Unrecht gehandelt hat. Im erstern Falle kann von dem Gericht nur Unterbringung in eine Besserungsanstalt, oder der gerichtliche Verweis, oder Ueberweisung an den Gemeinderat zu besonderer Beaufsichtigung angeordnet werden.

Alle Kinder, welche sich Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, aber als strafunmündig erklärt werden müssen, sind ihren Eltern, Vormündern oder Erziehern zur häuslichen Züchtigung überlassen, wobei jedoch die Aufsicht und Mitwirkung des Gemeinderates vorbehalten bleibt. Von dieser Züchtigung soll dem Regierungsrate oder einem Mitgliede desselben vorgängige Anzeige gemacht werden. Der betreffende Gemeinderat kann nach Erfordernis die Unterbringung solcher Kinder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen, welcher Verfügung jedoch nicht der Charakter einer gerichtlichen Strafe aufgedrückt ist.“

„§ 38. Hat Derjenige, von welchem ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, das 16. Altersjahr zurückgelegt, so ist es Sache des Gerichts, zu prüfen und zu bestimmen, ob derselbe unter eine der beiden in § 37 bezeichneten Kategorien gehöre, oder ob die Strafmündigkeit stattfinde. In letzterm Falle gilt das jugendliche Alter des Verbrechers als Strafmilderungsgrund.“

§ 47, g wiederholt die Bestimmung, daß die Strafe zu mindern sei, wenn der Angeeschuldigte sich noch im jugendlichen Alter befinde. Eine bestimmte Altersgrenze für die Anwendung dieses Milderungsgrundes ist nicht gegeben. Endlich ist gemäß § 16 gegenüber Beklagten, welche sich noch im Alter relativer Strafunmündigkeit befinden, an Stelle einer andern Strafe der richterliche Verweis zulässig.

Das Strafgesetzbuch stammt aus dem Jahre 1878, seine Bestimmungen über die jugendlichen Verbrecher stunden damals ganz auf der Höhe der besten der bestehenden Strafgesetzbücher, ja sie wiesen in zwei Richtungen unbestreitbare Vorzüge auf, die Einführung des Verweises als Strafmittel gegenüber Jugendlichen und die Möglichkeit, junge Leute über 16 Jahre, welche in ihrer geistigen Entwicklung zurückgeblieben sind, auch noch als Kinder zu behandeln. Die Strafprozeßordnung enthält,

auch hier den besten Mustern folgend, keinerlei besondere Bestimmungen für die Behandlung Jugendlicher.

Es wäre nun wünschenswert, die Zahl der jugendlichen Missetäter, welche gerichtlich oder außergerichtlich zu Anordnungen und Urteilen im Sinne von § 37 des Strafgesetzes Anlaß gegeben haben, zu kennen, um das Bedürfnis und die Tragweite der Reformen genau zu ermessen. Ob eine solche Aufnahme für die Zukunft nicht möglich wäre und vielleicht auch für einige Jahre zurück nachgeholt werden könnte? Inzwischen wollen wir die beabsichtigte Rundschau in Angriff nehmen.

II.

Wir beginnen mit Basel-Stadt. Durch ein Gesetz vom 23. November 1893 ist § 12 des Polizeistrafgesetzbuches dahin abgeändert worden, daß Uebertretungen, begangen durch Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben, der Verfolgung durch die Polizeibehörden entzogen wurden. Die Polizei, welche eine solche Uebertretung entdeckt, hat der Schulbehörde den Rapport zu geeignetem Einschreiten zu übermitteln. Bei jugendlichen Uebeltätern, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht überschritten haben, ist übrigens an Stelle der Bestrafung eine Verwarnung zulässig.

Das bezeichnete Gesetz hat aber auch das Strafgesetzbuch über Vergehen und Verbrechen abgeändert. Die Grenze des Kindesalters, bis zu welchem eine strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen ist, wurde ebenfalls vom zwölften auf das zurückgelegte vierzehnte Altersjahr heraufgesetzt und im weitern bestimmt:

„Das Polizeidepartement wird in solchen Fällen den Tatbestand feststellen und sodann verfügen, ob die Kinder der häuslichen Zucht oder der disziplinarischen Bestrafung durch die Schulbehörden zu überlassen seien, in schwereren Fällen kann es auch von sich aus Polizeihast bis auf die Dauer einer Woche aussprechen oder die Versorgung in einer Erziehungs-

oder Besserungsaustalt beim Regierungsrat beantragen. Ebenso ist das Polizeidepartement befugt, Geldbußen bis auf 50 Fr. auszusprechen. In letzterem Falle können die Inhaber der väterlichen Gewalt für die Bußen verantwortlich gemacht werden.“

Strafgerichtspräsident Dr. Böllmy hat in einem Vortrage (abgedruckt in der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, Bd. XI) über die Handhabung dieses Gesetzes auf einige Schwierigkeiten und deren Hebung hingewiesen. Seine Bemerkungen lassen sich in folgendem zusammenfassen:

1. Da das Gesetz einfach von Bestrafung durch die Schulbehörden spreche, sei es zweifelhaft, ob der Lehrer oder der Rektor oder der Inspektor oder die Inspektion die Strafe aussprechen solle. Nun komme aber weder der Inspektor noch der Rektor mit den Schülern in so nahe Berührung, daß sie sich über die häuslichen Verhältnisse und über die Neigungen und Anlagen des Schülers genaue Einsicht verschaffen könnten, worauf es bei diesen Schülerbestrafungen vor allem ankomme. Dagegen sei der Lehrer, bezw. die Lehrerin, welche täglich den Schüler vor Augen haben, die richtige Instanz zur Beurteilung dieser Fälle. Daß die Lehrerschaft dieser Aufgabe durchaus gewachsen sei, werde wohl Niemand bezweifeln. Der Rektor bezw. der Inspektor sollten nur in schweren Fällen beim Aussprechen der Strafe zu Rate gezogen werden.

2. Wie bestraft werden solle, ergebe sich zunächst aus der Schulordnung, in welcher die Disziplinar Mittel aufgezählt seien. Er hält dieselben für ausreichend und spricht sich insbesondere gegen die Einrichtung von Schulgefängnissen aus. Bei Ausmessung der Strafe sollte der Lehrer nicht nur die Schwere des Vergehens, sondern vor allem auch das bisherige Betragen des Schülers berücksichtigen. Mit der Zeit werde sich wohl eine bestimmte Praxis hinsichtlich der Art der Bestrafung bilden. Die einheitliche Behandlung von Fällen, in denen Schüler verschiedener Klassen beteiligt sind, lasse sich durch gemeinschaftliche Beratung des Vorgehens unter den

Lehrern und Lehrerinnen erzielen. Die Lehrerschaft fasse zur Zeit polizeiliche Verzeigungen noch etwas zu tragisch auf. Eine ernste Vorstellung, eine vertrauliche Besprechung unter vier Augen könne oft Wunder wirken und genüge vollständig den gesetzlichen Vorschriften. Die Bestrafung im Schulzeugnis vorzumerken, sei ebenfalls nicht unstatthaft, aber auf die Betragensnote, die für die Führung in der Schule erteilt wird, sollte sie nicht direkten Einfluß haben.

3. Es kämen Klagen vor über unvollständige und ungenaue Verzeigungen. Bei den Ueberweisungen des Polizeidepartementes gestützt auf das Strafgesetzbuch werde das aber kaum eintreffen, da hier eine genaue Untersuchung gepflogen werde. Anders bei einfachen Uebertretungen, aber da stehe ja nichts entgegen, nötigenfalls das Polizeidepartement um Bevollständigung der Akten zu ersuchen.

4. Es werde geklagt, daß das Polizeidepartement alles der Schule überbürde und von den übrigen im Gesetz vorgesehenen Mitteln keinen Gebrauch mache. Da wäre zunächst die Ueberlassung zur häuslichen Zucht. Es sei indessen selten die Gewähr vorhanden, daß das Kind den Umständen angemessen gezüchtigt werde. Bald sei zu befürchten, daß der Vater, in der Aufregung über den Polizeirapport, viel zu streng verfare, bald daß schwache Eltern das Kind den Behörden gegenüber in Schutz nehmen und gar nicht züchtigen werden. In beiden Fällen sei für den erzieherischen Zweck nichts erreicht. Wenn indessen die Schule, in besserer Kenntniss der häuslichen Verhältnisse der Kinder diese Ueberlassung gerechtfertigt halte, so stehe nichts entgegen, sie dem Polizeidepartement zu beantragen oder auch selber in diesem Sinne zu entscheiden.

Das Gleiche gelte bezüglich der Polizeihaft und der Buße, wobei indessen auf die schweren Bedenken gegen Bußen, die in den Eltern einen unvernünftigen Zorn über das Kind erregen könnten, hingewiesen wird. Andererseits macht Dr. Bölling darauf aufmerksam, daß von der Schule aus häufiger Ver-

forgung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeregt werden solle. Er bringt den Ratschlag (Weisung) des Regierungsrates zum Gesetze vom 9. März 1893 betr. Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter in Erinnerung:

„Die Entfernung aus der Schule und die Verwahrung sollte nicht bloß bei andauernder Widerseßlichkeit oder besonderen Vergehen, sondern auch allgemein in Fällen von Verwahrlosung verfügt werden können, also auch da, wo der Schüler sich noch keiner besondern Disziplinarfehler oder Vergehen schuldig gemacht hat, wo aber in Folge trauriger häuslicher Verhältnisse, Vernachlässigung der schuldigen Pflege, körperlicher und moralischer Mißhandlung u. dgl. Entfernung aus diesen ungesunden und verderblichen Verhältnissen und Verseßung in gesunde im Interesse des Kindes dringend geboten erscheint.“

Dementsprechend könne auch schon bei ganz geringen Uebertretungen der Antrag auf Versorgung gestellt werden, wenn bei solchen Anlässen das Fehlen einer richtigen häuslichen Erziehung und Aufsicht sich ergebe.

Der Berichterstatter resümirte seine Ausführungen in den Worten:

„Bestrafungen von Kindern unter 14 Jahren sollen in der Regel durch die Schule vorgenommen werden. Wenn aber die Schule im einzelnen Falle findet, es sei eine der andern durch das Gesetz festgesetzten Erledigungsarten vorzuziehen, so möge sie diese Maßnahmen beim Polizeidepartement beantragen.“

Wir glauben, daß, trotz aller Schwierigkeiten, die sich im Anfang der Handhabung des Gesetzes entgegenstellten, der Kanton Basel-Stadt einen vorbildlichen Fortschritt in der Strafrechtspflege erzielt habe.

Die Gesetzesreform bezog sich übrigens auch auf die zweite Stufe des Jugendalters, vom zurückgelegten 14. bis zum 18. Lebensjahre. Fehlte es dem Angeschuldigten — so be-

stimmte schon das bisherige Gesetz — an der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat nötigen Einsicht, so soll er nicht strafbar sein. Im Urteil oder Einstellungsbeschluß ist zu bestimmen, ob ein solcher Angeeschuldigter seiner Familie überwiesen oder seine Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt beim Regierungsrat beantragt werden soll.

Durch das Abänderungsgesetz wird nun aber weiter dem Gerichte die Möglichkeit gegeben, auch gegenüber dem strafmündig Befundenen zu verfügen, daß an Stelle der Freiheitsstrafe die Einweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt treten solle oder es kann das Gericht über die Strafzeit hinaus eine weitere Versorgung beim Regierungsrate beantragen.

III.

Nach einer andern Richtung hat der Kanton Neuenburg den Reformgedanken zu verwirklichen gesucht, indem er den Vollzug der Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen der Schule übertragen hat.

Den Anstoß zu der neuen Gesetzgebung gab eine Bemerkung der Staatsrechnungsprüfungskommission, die in einer Gefängniszelle des Schlosses in Neuenburg ein armes zwölfjähriges Kind getroffen. Dieses Kind hatte einen Schneeball geworfen, sein Vater hatte hiefür eine Buße von 5 Fr. erhalten und da er nicht bezahlen konnte oder bezahlen wollte, so kam das Kind eben in den Turm. Der damalige Justizdirektor, Staatsrat Cornaz, erklärte, daß er zwar schon mehrmals Anweisung gegeben habe, gegen Kinder keine Bußenumwandlungen eintreten zu lassen, daß er aber nichtsdestoweniger geneigt sei, eine Vorlage über die Ergänzung des Systems der Schulstrafen einzubringen; denn zwischen der Einweisung in die Korrektionsanstalt für Jugendliche in Narburg und den kleinen Disziplinarstrafen des Schulgesetzes mangle es offenbar an einem Zwischenglied.

Die versprochene Vorlage erschien und wurde als „Loi concernant la discipline scolaire et les arrêts de discipline“, vom 23. Sept. 1893, zum Gesetz erhoben. Nach diesem Gesetze sollen in den 6 Bezirkshauptorten Arrestlokale (salle d'arrêts) eingerichtet werden und zwar womöglich in einem Schulhause, jedenfalls außerhalb des Gefängnisgebäudes. Das Lokal hat der Bezirkshauptort zu stellen, der Staat zahlt die Miete und bestreitet die Kosten der Möblirung. Den Dienst soll ein Abwart oder ein im Gebäude wohnender Lehrer versehen. Die Aufsicht wird durch eine Bezirkskommission ausgeübt, bestehend aus drei vom Staatsrat gewählten Mitgliedern. Die Kommission hat hauptsächlich darauf zu sehen, daß das Kind während der Dauer der Einsperrung mit Unterricht oder Schularbeiten beschäftigt werde, die erzieherischen Wert haben.

Die Verurteilung zur Arreststrafe erfolgt einmal durch die Schulkommission wegen Uebertretungen der Schuldisziplin und zwar für die Dauer von höchstens dreimal acht Stunden, die zur Tageszeit, von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags abzusitzen sind.

Sodann kann aber auch der Staatsanwalt Kinder im Alter von 11 bis 13 Jahren, welche leichtere Vergehen sich zu Schulden kommen ließen, dem Friedensrichter überweisen. Der Friedensrichter verurteilt zur Arreststrafe und zwar kann er auch Einsperrung zur Tages- und zur Nachtzeit anordnen. Endlich ist der Friedensrichter befugt, Schularrest zu verhängen bei Uebertretungen, zu deren Beurteilung er nach der Strafprozeßordnung zuständig ist. In solchen Fällen soll indes die Strafe dreimal acht Tagesstunden nicht übersteigen.

Einer Mitteilung zufolge, die wir dem Justizdepartement des Kantons Neuenburg verdanken, hat sich das Gesetz in seiner Anwendung recht gut bewährt. Die Schulkommissionen und die Lehrerschaft seien froh darüber, ein neues Disziplinarmittel zu besitzen, das den Schülern mit Erfolg angedroht werde. In einem Friedensrichterkreis hätten die Lehrer den Kindern

das Gesetz verlesen und es habe schon das eine merklich gute Wirkung erzielt.

Der Bericht zählt sodann eine Reihe von interessanten Beispielen der Handhabung des Gesetzes durch die Friedensrichter auf. Da findet sich eine Bestrafung mehrerer junger Leute von 16—18 Jahren wegen Nachtlärms und unbedeutender Sachbeschädigung je zu 4 Stunden Arrest. Die Leute wurden getrennt eingesperrt. — Anderswo sei auf Ueberweisung durch den Staatsanwalt ein Schüler vom Friedensrichter mit drei Tagen Schularrest, Tag und Nacht, verurteilt worden, weil er durch Werfen eines Steines Jemanden verletzt hatte. — Sodann habe ein Friedensrichter einen 14jährigen Jungen, der mehrere kleinere Diebstähle begangen, zu 8 Tagen Schularrest, Tag und Nacht, verurteilt. Ein Lehrer habe dem Knaben in dieser Zeit Unterricht in Aufsatz, Diktat und Rechnen erteilt. Diese Maßregeln hätten eine gute Wirkung auf den Knaben ausgeübt, ja selbst auf seine Umgebung. — Noch anderswo seien zwei Kinder im Alter von 15 $\frac{1}{2}$ Jahren wegen Uebertretung der Straßenpolizeivorschriften zu zweimal 4 Stunden, je an einem Sonntag unter Aufsicht des Abwartes abzusitzen, verurteilt worden. Auch hier war man mit der Maßregel und ihrer Wirkung zufrieden. — Endlich seien im größten Friedensrichterkreis des Kantons eine ganze Reihe solcher Bestrafungen, teils durch den Friedensrichter, teils durch die Schulkommission, vorgekommen. Drei Schüler hätten einen Vorübergehenden, der sie aufgefordert, sich besser zu betragen, beschimpft; zwei waren wegen Rauchens verurteilt worden, einer wegen Bettels, sieben wegen Schulversäumnis ohne Vorwissen der Eltern. Alle diese Schüler seien im Alter von 10—16 Jahren gewesen.

Von einem Friedensrichter sei die Anregung zu einer Verbesserung des Gesetzes gemacht worden, mit Bezug auf die Tagesdauer und die Stunde der Entlassung. Im Sommer wäre es doch sehr leicht, die Schüler bis 8 Uhr Abends im Arrest zu behalten; man würde dann den Schüler im Zeit-

punkte, da die andern nach Hause gehen, zur Hand nehmen und ihm durch den Lehrer Aufgaben erteilen lassen. Wenn, wie das Gesetz es verlangt, der bestrafte Schüler um 4 Uhr mit allen andern nach Hause gehe, bleibe die Strafe so ziemlich wirkungslos, da er ja im Heimweg mit den Andern spielen und auch recht spät heimkehren könne, während er Abends 8 Uhr sich sputen werde.

Im Ganzen und Großen hat das Gesetz aber jedenfalls den Zweck erreicht, die schulpflichtige Jugend vor der verderblichen Luft der Gefängniszelle zu bewahren.

IV.

In umfassender Weise hat der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche die Behandlung der jugendlichen Verbrecher aus- und umgestaltet.

Mit Bezug auf die Stufe des Kindesalters bestimmt Art. 9:

„Ein Kind, das zur Zeit der Tat das vierzehnte Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt.

Hat ein Kind dieses Alters eine Tat begangen, die als Verbrechen bedroht ist, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde der Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde versorgt das Kind, wenn es sittlich gefährdet, verwahrlost oder verdorben ist, andernfalls überweist sie es der Schulbehörde. Die Schulbehörde bestraft das fehlbare Kind mit Verweis oder mit Schularrest.“

In der gleichen Weise sollen jugendliche Verbrecher im Alter von 14—18 Jahren behandelt werden, wenn der Richter gefunden hat, daß der Täter in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung auf der Stufe eines Kindes unter 14 Jahren zurückgeblieben sei.

Wenn dagegen der Täter in seiner geistigen und sittlichen Entwicklung auf einer höheren Stufe steht, so soll das Gericht prüfen, ob er einer andauernden strengen Zucht bedarf. Be-

daß er derselben nicht, so wird er mit Verweis oder mit Einzelhaft von 3 Tagen bis 3 Monaten bestraft. Die Einzelhaft ist in einem Gebäude zu vollziehen, das nicht zum Strafvollzuge für Erwachsene dient und es soll der Jugendliche angemessen beschäftigt werden. Bedarf er aber einer strengen Zucht, so verweist ihn der Richter für ein bis sechs Jahre in eine Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher. Ist er sittlich so verdorben, daß er in eine solche Anstalt nicht aufgenommen werden kann, so überweist ihn das Gericht für 3 bis 15 Jahre in eine Verwahranstalt für jugendliche Verbrecher.

Auch bei Uebertretungen geht das Alter der Strafunmündigkeit bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre. Art. 213 lautet in seinem ersten Teile:

„Begeht ein Kind, das das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, eine als Uebertretung bedrohte Tat, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde der Schulbehörde. Die Schulbehörde bestraft das fehlbare Kind mit Verweis oder mit Schularrest.“

Die Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung von Basel-Stadt ist zunächst bezüglich der Behandlung von Polizeiübertretungen augenfällig, sie besteht beiläufig auch darin, daß gemäß Art. 214 bei Jugendlichen unter 18 Jahren Verweis eintreten kann. Ebenso besteht wesentliche Uebereinstimmung in Hinsicht der Kinder, welche ein Verbrechen (oder Vergehen) begangen. Da die Verfügung der Verwaltungsbehörde, durch welche die Ueberweisung an die Schulbehörde ausgesprochen wird, natürlich kein rechtskräftiges Urteil ist, so steht dem von Böllmly empfohlenen Verfahren, der Behörde gegebenen Falls die Versorgung des Kindes neuerdings zu beantragen, nichts im Wege. Dagegen ist neu die Möglichkeit, auch Jugendliche von mehr als 14 Jahren der Schulbehörde zu überweisen, soweit eben diese Personen Kinder geblieben sind, was hauptsächlich in den ersten Jahren dieser zweiten Altersstufe etwa vorkommen wird.

Die Ideen des Vorentwurfs haben zunächst gesetzgeberische Verwirklichung erhalten im Kanton Bern. Das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. Nov. 1897, beruhend auf dem Entwurfe des Regierungspräsidenten J. Ritschard, enthält einen bemerkenswerten Abschnitt über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut, unter welchem Gesichtspunkte dann insbesondere auch die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder normiert worden ist. Ein Anzeichen für eine solche Sachlage ist unter anderem gewiß auch die Tatsache, daß das Kind eine strafbare Handlung begangen hat. Man hat daher die Armengesetzreform benutzt, das Strafgesetzbuch mit Bezug auf die Verbrechen im Kindesalter ebenfalls abzuändern. § 89 des Gesetzes bestimmt im engen Anschlusse an den schweizerischen Vorentwurf folgendes:

„Ein Kind, welches eine strafbare Handlung begangen hat, jedoch zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt.

Die Strafverfolgungsbehörde überweist das Kind dem Regierungsstatthalter. Derselbe stellt den Sachverhalt fest und untersucht, ob das Kind sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost sei und ob sein Wohl seine Versorgung in einer Familie oder die Aufnahme in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfordert. Er erstattet hierüber dem Regierungsrate Bericht und Antrag, der die geeigneten Maßnahmen anordnet.

Ist eine solche Maßnahme nicht geboten, so kann das fehlbare Kind durch die Schulkommission mit Schularrest oder mit Verweis bestraft werden.“

Die Bestimmungen des schweizerischen Vorentwurfs mit Bezug auf die zweite Altersstufe sind dagegen nicht aufgenommen worden.

Im Schoße des Lehrervereins der Stadt Schaffhausen hielt Rechtsanwalt Dr. R. Brüttsch am 7. März 1898 vor einer sehr zahlreichen Zuhörerschaft einen Vortrag über „Drei

Straffälle jugendlicher Personen, ihre Ursachen und ihre Folgen.“ Von bestimmten Vorkommnissen ausgehend, erörterte der Vortragende die Mittel, der Zuchtlosigkeit der Jugend zu steuern und besprach auch die Frage der Behandlung jugendlicher Verbrecher. Er betonte dabei die Notwendigkeit des Erlasses eines Zwangserziehungsgesetzes und trat energisch dagegen auf, daß die jugendlichen Verbrecher vor Gericht gestellt und in's Gefängnis gesteckt werden; denn das Theatralische einer Gerichtsverhandlung und das Gefängnis tragen nur dazu bei, den jugendlichen Sünder als Märtyrer hinzustellen und ihn im Ansehen seiner Mitschüler zu heben, ohne daß derselbe Reue über seine Thaten empfindet. Es soll deshalb die Strafmündigkeit vom 12. ins 14. Altersjahr verlegt werden, wie dies der schweizerische Strafgesetzentwurf vorsieht, es sei dringend notwendig, die Bestimmungen des schaffhauserischen Strafgesetzbuches im Sinn und Geiste des schweizerischen Strafgesetzentwurfes zu reformiren und es sollte mit auswärtigen staatlichen oder privaten Besserungs- und Rettungsanstalten ein Abkommen getroffen werden, wenn man nicht vorziehe, eine eigene Anstalt zu errichten.

Der Korreferent, Erziehungsrat Wanner-Müller, stimmte im wesentlichen den Schlüssen des Referenten bei, indem er dessen Ausführungen mannigfach ergänzte und erweiterte. Die beiden Berichterstatter einigten sich dann über eine Anzahl von Thesen, die an einem besondern Abend in Beratung gesetzt und mit großem Mehr angenommen wurden.

Wir heben aus diesen Thesen nur die eine heraus: Reform der Strafgesetzgebung über die jugendlichen Verbrecher im Sinn und Geiste des schweizerischen Vorentwurfs.

Der These wurde eigentlich nur die eine, naheliegende Einwendung entgegengehalten, daß angesichts der im Werke liegenden Bundesgesetzgebung eine kantonale Gesetzesänderung nicht mehr am Platze sei. Die Mehrheit trat aber der Ansicht bei, daß eine baldige Revision dringend geboten sei, wäre

es vorläufig auch nur die Verschiebung der Strafmündigkeitsgrenze vom 12. auf das 14. Altersjahr.

Dieser Beschlußfassung sollte eine Gesetzesinitiative folgen, ob indessen eine solche wirklich ins Werk gesetzt wurde und welches ihr Schicksal gewesen, ist uns nicht bekannt.

V.

Endlich wollen wir der Bestrebungen im Kanton Zürich Erwähnung tun. Die ersten Anregungen gingen vom Erziehungsamt der Stadt Zürich (Stadttrat Grob, Schulsekretär Zöllinger) aus. Die Behörde hatte dem Auftreten jugendlicher Verbrecher stets ihre Aufmerksamkeit zugewandt. So erwähnt der Geschäftsbericht von 1898, daß im Jahr 1897 28 Schüler der städtischen Volksschule vom Bezirksgericht verurteilt wurden gegen 17 im Vorjahr. 5 Kinder gehörten der Alltagschule (vierte Klasse) an, weitaus die Mehrzahl aber (21) der Ergänzungsschule. Ein Knabe und ein Mädchen standen je einmal, ein Mädchen dreimal vor Gericht. Die Anklage ging in 21 Fällen auf Diebstahl, in je zwei auf Betrug und Unterschlagung, in drei Fällen auf böswillige Eigentumsbeschädigung. Das Urteil lautete in 16 Fällen auf Gefängnisstrafen von einem Tage bis zu drei Wochen, in zehn Fällen auf Geldbuße, in zwei Fällen auf Einweisung in die Korrektionsanstalt Ringweil für ein halbes Jahr beziehungsweise zwei Jahre. Die Summe der Gefängnisstrafen betrug 142 Tage.

Solche Erfahrungen der letzten Jahre führten zu Unterhandlungen darüber, wie an Stelle der kriminellen, für die Kinder ganz zweifellos mehr schädlichen als sie bessernden Bestrafung mit Gefängnis eine mehr korrektive und vorbeugende Behandlung der kleinen Übeltäter treten könnte. Die richterlichen Behörden waren, wie der Geschäftsbericht für 1898 mitteilt, mit den Schulbehörden der Ansicht, daß das Alter der Strafmündigkeit hinaufgeschoben werden sollte; das Gericht ist

aber genötigt, diejenigen Fälle, welche bei ihm anhängig gemacht werden, nach den zu Recht bestehenden Gesetzen zu behandeln. Die Behandlung durch die richterlichen Behörden könnte nur dadurch hinfällig werden, daß die Fälle von Vergehen von Kindern im schulpflichtigen Alter nicht den Polizeibehörden, sondern den Schulbehörden angezeigt würden; je nach dem Falle könnte Arreststrafe oder Einweisung in das Pestalozzihaus angeordnet werden.

An die kantonale Justiz- und Polizeidirektion wurde deshalb eine Eingabe gemacht, es möchte dieselbe:

1. gemäß § 2 der Verordnung betreffend die Einweisung von Minderjährigen in Besserungsanstalten das Pestalozzihaus der Stadt als Erziehungs- und Besserungsanstalt¹⁾ bezeichnen, in welches jugendliche Verwahrloste eingewiesen werden dürfen;

2. verfügen, daß bei der Revision der Strafprozeßordnung die Frage geprüft werde, ob nicht kleinere Vergehen statt bei den Polizeibehörden bei den Schulbehörden anhängig gemacht werden könnten und zwar zur Bestrafung auf dem Disziplinarwege oder zu geeigneter Versorgung des Fehlbaren.

Die Justizdirektion glaubte sich für ein besonderes Gesetz entscheiden zu sollen und arbeitete unter Beziehung des Schulvorstandes der Stadt Zürich und einiger anderer Leute vom Fach den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Maßnahmen bei Vergehen jugendlicher Personen aus. Der Gesetzesvorschlag wurde vom damaligen Justizdirektor, Regierungsrat Mägeli, dem Regierungsrate im November 1898 eingereicht.

Nach diesem Entwurfe sollten Kinder, die zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, wegen strafbarer Handlungen durch die Schulpflege abgeurteilt werden. Vorbehalten blieben nur die Untersuchung und Beurteilung durch die gewöhnlichen Strafbehörden bei den wenigen Ver-

¹⁾ Der Kanton besitzt nur eine solche Anstalt für Minderjährige, in Ringweil und diese nimmt nur Knaben auf.

brechen schwerster Natur, welche vom Strafgesetz im Minimum mit Zuchthausstrafe bedroht sind. Auch in diesen Fällen sollen, beiläufig bemerkt, vom Gericht auf Zwangserziehungsmaßregeln oder passende Warnungsstrafen erkannt werden.

In der Hauptsache wäre aber die Schule Untersuchungsbehörde und Gericht. Der Präsident der Schulpflege oder ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied der Pfllege sollte die Untersuchung über den Tatbestand führen und dabei insbesondere auch die familiären und häuslichen Verhältnisse des Kindes feststellen. Der Geschädigte, das Kind, die Zeugen würden zu Protokoll einvernommen; für weitere Untersuchungshandlungen wäre die Rechtshülfe des Statthalters bzw. Bezirksanwaltes in Anspruch zu nehmen.

Nach beendigter Untersuchung würden die Akten der Schulpflege überwiesen, welche in ihrer Gesamtheit oder durch eine Abteilung von mindestens drei Mitgliedern nach einer mündlichen Verhandlung entscheidet. Der Lehrer des fehlbaren Kindes sollte mit beratender Stimme mitwirken. Zur Verhandlung wäre das Kind und dessen Eltern oder Vormund vorzuladen, dem Geschädigten wäre das Erscheinen freizustellen. Würde sich in der Verhandlung der Geschädigte, der Vater oder der Vormund zum Worte melden, so hätte das Kind abzutreten. Die Beratung sollte geheim sein.

Als Strafen sah dieser Entwurf vor: Verwarnung, Schularrest und gegen Sekundarschüler auch Wegweisung aus der Schule. Der Schularrest, 1—6 Tage dauernd, sollte in einem Zimmer des Schulhauses während 8 ununterbrochenen Tagesstunden unter Aufsicht eines Lehrers, der das Kind angemessen zu beschäftigen hat, verbüßt werden. Endlich könnte die Schulpflege gegenüber sittlich gefährdeten, verwahrlosten oder verdorbenen Kindern oder solchen, die aus andern Gründen den Eltern nicht überlassen werden können, beim Erziehungsrate die Einweisung in eine Besserungsanstalt oder Versetzung in eine geeignete Familie beantragen.

Im Kanton Zürich hat man, im Gegensatz zu Basel-Stadt, eben auch mit ländlichen Verhältnissen zu rechnen. Die vorberatende Kommission wollte daher den Lehrer, der sonst in erster Linie für die Beurteilung des Kindes befähigt wäre, nicht exponieren gegenüber dem überall etwas bemerkbaren *Mata-dorentum* in einer Gemeinde, sondern ihn vielmehr decken durch die Autorität der Schulpflege, ohne dabei auf seine wertvolle Mitwirkung gänzlich zu verzichten.

Mit Bezug auf die Behandlung der Jugendlichen vom 15. bis zum 18. Altersjahr schloß sich der Entwurf enge an die Bestimmungen des schweizerischen Vorentwurfs an. Der Richter hat hier zu entscheiden, aber für das Verfahren wurden eine Reihe von Abweichungen vom ordentlichen Strafprozeß in Aussicht genommen:

- a) Vom Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft ist nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen, wobei darauf zu achten ist, daß der Jugendliche nicht mit erwachsenen Inquisiten in Berührung kommt;
- b) die Untersuchung hat besonders auch die Erziehung und die Familienverhältnisse des jugendlichen Verbrechers aufzuklären;
- c) vor der Hauptverhandlung hat der Gerichtspräsident, beziehungsweise Referent durch persönliche Befragung des Angeeschuldigten sich über dessen geistigen Zustand Aufklärung zu verschaffen;
- d) zur Hauptverhandlung sind außer dem Angeklagten seine Eltern oder sein Vormund vorzuladen. Während der Parteivorträge ist der Angeklagte abzuführen;
- e) es wird bei geschlossenen Türen verhandelt.

Inzwischen hat das Schulgesetz für den Kanton Zürich vom 11. Juni 1899 mit Bezug auf die Zwangserziehung folgende Vorschrift gebracht:

§ 50. Die Schulpflege hat die Vormundschaftsbehörde gemäß den Vorschriften des privatrechtlichen Gesetzbuches zum

Einschreiten zu veranlassen mit Bezug auf Kinder, welche verwahrlost sind oder sich in sittlicher Beziehung vergangen haben. Solche Kinder können von den Vormundschaftsbehörden in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einer geeigneten Familie untergebracht werden. — In dringlichen Fällen wird die Schulpflege vorläufig von sich aus das Nötige anordnen.

Die Justizdirektion legte, wie der „Landbote“ berichtet, ihren Entwurf dem Erziehungsrate vor mit dem Ersuchen um Begutachtung. Der Erziehungsrat kam zu einem ablehnenden Entscheid. Er fand, in erster Linie sollte die Wirkung des neuen Volksschulgesetzes abgewartet werden, mit seinem neu einzuführenden 7. und 8. Alltagschuljahr und seinem § 50, welcher für das Vorgehen gegen verwahrloste Kinder und solche, die sich in sittlicher Beziehung vergangen haben, bestimmte Vorschriften enthalte. Sollte aber trotzdem auf die Sache zur Zeit weiter eingetreten werden, so dürfte sich statt des Erlasses eines neuen Gesetzes eine Abänderung von § 45 des Strafgesetzbuches im Sinne der Hinaufsetzung des strafmündigen Alters empfehlen.

Dem Erziehungsrate konnte es kaum entgangen sein, daß das Unterrichtsgesetz nur für die verwahrloste oder sittlich gefährdete Jugend vorsieht, dagegen alle die Uebelstände bestehen läßt, die sich bisher im Verfahren gegen fehlbare Jugendliche, die im übrigen keineswegs verwahrlost waren, gezeigt hatten. Es wirkte eben zur Ablehnung noch der unausgesprochene Grund mit, daß man mit einem umfangreicheren Spezialgesetze über Maßnahmen gegen jugendliche Verbrecher die zürcherische Schulpflege in den Ruf einer besonders verdorbenen bringen könnte.

Diesem letzteren Bedenken konnte Rechnung getragen und doch die dringendste Reform eingeführt werden, indem man wesentliche Bestimmungen des abgelehnten Gesetzesvorschlages in der Strafprozessordnung unterbrachte, die augenblicklich in einer ziemlich weitgehenden Umarbeitung begriffen ist. Die

mit dieser Aufgabe betraute Kommission hat sich in der Tat dieser Ansicht angeschlossen und so finden wir heute in ihrem Entwurfe nicht nur die früher vorgeschlagenen Aenderungen, welche das Verfahren selber betreffen, aufgenommen, sondern auch weitere Bestimmungen. Polizeiübertretungen sollen gegenüber Kindern, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, niemals polizeilich oder gerichtlich bestraft, sondern stets durch die Schulbehörden disziplinarisch geahndet werden. Gegenüber jugendlichen Verbrechern im Alter von 12—15 Jahren, die vom Richter als zurechnungsfähig erklärt worden, werden der Verweis, die Ueberweisung an die Schulbehörde und die bedingte Verurteilung als neue Strafmittel eingeführt. Verweis und Schulstrafen sollen die Verurteilung zu Geldbuße verdrängen. Somit kann also der Richter je nach der Individualität des Kindes bei vorkommenden Verbrechen oder Vergehen verhängen:

- a) Ueberweisung an die Schulpflege zu disziplinarischer Bestrafung;
- b) richterlichen Verweis;
- c) Freiheitsstrafe: Gefängnis oder Arbeitshaus, wobei indes im Urteile verfügt wird, daß der Vollzug einstweilen aufgeschoben bleiben und die Strafe ganz dahinfallen soll, wenn der Täter während einer längeren Probezeit sich flaglos verhalte;
- d) Freiheitsstrafe, wobei im Urteile verfügt werden kann, daß an Stelle derselben Einweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt trete.

VI.

Lassen wir aber unsere Blicke auch noch über die engen Grenzen der Schweiz hinausichweisen, so sehen wir die Frage der Behandlung der jugendlichen Verbrecher in allen ihren Einzelheiten als beinahe ständigen Verhandlungsgegenstand großer internationaler Kongresse.

Der eine ist der internationale Gefängniskongreß, der je weilen auch von den Regierungen aller Länder offiziell beschiedt wird, der andere ein Verein von Fachleuten, die internationale kriminalistische Vereinigung.

Im Auftrage der deutschen Landesgruppe der letztgenannten Vereinigung hat Staatsanwalt Appelius einen Gesetzesentwurf mit eingehender Begründung ausgearbeitet¹⁾. Wir entnehmen dem Gesetzesentwurfe folgende Hauptpunkte:

Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht vollendet, dürfen nicht strafrechtlich verfolgt werden. Dagegen kann für sie staatlich überwachte Erziehung angeordnet werden. Diese letztere erfolgt entweder in der eigenen Familie oder in einer geeigneten fremden Familie oder in einer staatlich beaufsichtigten Privatanstalt oder in einer staatlichen Erziehungsanstalt. Ein Erziehungsamt ordnet die Art der Erziehung an und überwacht sie.

Gegen Personen, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann wegen derselben entweder auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung oder auf Freiheitsstrafe und Erziehung oder auf Ueberweisung an die Familie erkannt werden.

Wir übergehen Einzelheiten, wie etwa die Bestimmung, daß die vom Strafgesetz angedrohten Strafen in der Anwendung auf jugendliche Verbrecher gemildert werden sollen, um uns den Vorschlägen zuzuwenden, die das Verfahren betreffen. Da werden zunächst die Maßnahmen gegen Kinder unter 14 Jahren der Vormundschaftsbehörde zugeschoben. Ausdrücklich wird bestimmt, daß das beschuldigte Kind, dessen Eltern oder sonstige Angehörige, sowie der Vormund und der Lehrer einzuvernehmen

¹⁾ Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Bericht der von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) gewählten Kommission, verfaßt von Dr. H. Appelius. Berlin 1892.

feien. Im Uebrigen soll das gewöhnliche Untersuchungs- und Gerichtsverfahren stattfinden, nur daß bei der Gerichtsverhandlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen würde.

Diese Beratungen haben in Deutschland noch nicht zu gesetzgeberischen Reformen geführt. Einzig ist der bedingte Strafaufschub (Straferlaß bei Wohlverhalten während einer gewissen Probezeit) in mehreren Staaten, Preußen, Sachsen, Hessen, Hamburg, namentlich mit Rücksicht auf die jugendlichen Verbrecher eingeführt worden.

In diesen Vorschlägen, wie in den Beratungen der Kongresse und Versammlungen tritt die Frage des Verfahrens ganz in den Hintergrund. Man beschäftigt sich mehr mit den allerdings wichtigeren Fragen, wie weit Zwangserziehung an Stelle der staatlichen Strafe gesetzt werden könnte, die Heraussetzung des Alters der Strafmündigkeit und der sorgfältigen Trennung Jugendlicher, die dennoch zu Freiheitsstrafen verurteilt würden, von erwachsenen Sträflingen. Vor der Frage der Zwangserziehung wurde auch die Untersuchung, ob und wie gegen Jugendliche, die einer solchen Maßnahme nicht bedürfen, mit Warnungsstrafen vorgegangen werden könne, ganz vernachlässigt.

Gerade das letztere war nun — um wieder zur Schweiz zurückzukehren — Verhandlungsgegenstand der Delegirten-Versammlung des schweizerischen Lehrervereins. Nach Anhörung eines Berichtes über „die Schule im Dienste der Strafrechtspflege“ erhob die Versammlung am 1. Oktober 1899 folgende Resolution zum Beschlusse:

„Die Delegirten-Versammlung des schweizerischen Lehrervereins erklärt sich mit den Bestrebungen des Vorentwurfes eines schweizerischen Strafgesetzbuches hinsichtlich der Behandlung Jugendlicher prinzipiell einverstanden und überweist die einzelnen Bestimmungen desselben den Sektionen zu näherer Prüfung und Besprechung.“

VII.

Die vorstehenden Mitteilungen werden gezeigt haben, daß mit der im Großen Räte gestellten Anregung die Urheber derselben sich einer Reformbewegung angeschlossen haben, die weit über die Grenzen unseres Landes hinausgeht und im Zusammenhange steht mit Bestrebungen, das ganze Strafrecht einer gründlichen Revision zu unterstellen.

Man hat eingesehen, daß eine gründliche Bekämpfung des Verbrechertums sich nicht beschränken darf auf Strafen, sondern vielmehr ein ganzes System von vorbeugenden Maßnahmen erfordert. Bei Erwachsenen steht zur Zeit die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und die Einweisung von Trunkenbolden in Trinkerheilanstalten im Vordergrund. Viel wichtiger sind allerdings die Bestrebungen zur Rettung der verwahrlosten und sittlich gefährdeten Jugend und insbesondere mit Bezug auf diese bestimmt Art. 64^{bis} der Bundesverfassung:

„Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen.“

Die Bedeutung der Strafe bleibt weit zurück hinter derjenigen aller der Maßnahmen, welche die Hebung geistiger und materieller Not im Volke bezwecken und damit an die Wurzeln des Verbrechens gehen. Aber die Strafe bleibt immerhin eines der Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens und es handelt sich darum, dasselbe zweckmäßig auszugestalten, so daß es auch wirkt. Die Strafandrohung soll einmal allgemein die Leute von Verbrechen und Uebertretungen abhalten. Wenn dann aber ein Verbrechen doch begangen worden ist, so handelt es sich darum, auf den Täter, der sich nun eben der Begehung von Verbrechen fähig gezeigt, so einzuwirken, daß er in Zukunft kein Verbrechen mehr begehen wird. Diese Einwirkung ist aber nur dann möglich, wenn die Maßnahme dem Charakter des

zu Bestrafenden angepaßt ist. Da gibt es Leute, die ein mal in ihrem Leben durch eine ganz besondere Verkettung von Umständen in die Versuchung, eine strafbare Handlung zu begehen, geraten sind und sich dabei als schwach erwiesen. Gegenüber solchen genügt eine Warnungsstrafe, kurze Einsperrung oder bloße Geldbuße, um sie zu witzigen und wieder aufzurichten; lange Strafen müßten sie nur niederdrücken. Andere sind durch Leichtsinm und Müßiggang zurückgekommen und auf die Bahn des Verbrechens gelangt; hier sind Besserungsstrafen am Platze, längere Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen, die dazu benutzt werden, die Leute durch Erziehung zur Arbeit wieder zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu machen. Und endlich gibt es Leute, die jedes sittlichen Fühlens bar und jeglicher Reue verschlossen, unverbesserlich erscheinen. Vor diesen muß die Gesellschaft einfach sichergestellt werden, man greift zur Sicherungsstrafe, die in langer Einsperrung bis auf Lebenszeit besteht.

Ein gewisses Bedürfnis nach äußerlicher Gleichstellung vor dem Gesetze und in die Augen fallender Wiedervergeltung wird es noch auf lange Zeit unmöglich machen, gegenüber Erwachsenen diese „Individualisierung der Strafe“ folgerichtig durchzuführen. Aber bei der Jugend liegt die Sache anders; das nach Wiedervergeltung schreiende Rachegefühl schweigt dem Kinde gegenüber und wir können ganz gut im einzelnen Falle die Maßnahmen so treffen, wie sie uns am meisten Erfolg versprechen, zum Vorteile des Kindes selber wie zum Heil des Gemeinwesens.

Dazu kommt noch ein Weiteres. Die Kindheit bildet eine Welt für sich, körperlich und seelisch scharf geschieden von der Welt der Erwachsenen und es läßt sich dasselbe auch sagen von der zweiten Stufe der Entwicklung, dem Jünglingsalter. Die Strafmittel, die wir gegenüber Erwachsenen anwenden, versagen den Dienst, ja sie könnten sogar geradezu verderblich wirken. Man denke an den Unsinn einer Geldbuße, die einem

Kind aufgelegt wird; man stelle sich vor, was entstehen würde, wenn ein Kind lange in einsamer Zelle oder mit erwachsenen Sträflingen zusammen eingesperrt bliebe. Dagegen ist das Kind noch in ganz anderer Weise erzieherischen Einflüssen zugänglich, in hohem Maße ist es auch noch der Jüngling und wir müssen diesen Umstand ausnützen.

So erklärt sich das System des schweizerischen Borentwurfes.

Gegenüber Kindern bis zum zurückgelegten 14. Altersjahre als Besserungsstrafe, wenn man so sagen will, die Verforgung bei rechten Leuten oder in einer Erziehungsanstalt. Wo das Haus und seine Erziehung auszureichen scheint, Warnungsstrafe in Form von Schularrest oder Verweis.

Gegenüber jungen Leuten bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre sind Warnungsstrafen der Verweis oder die kürzere Einzelhaft, die aber nicht in einem Gefängnis für Erwachsene vollzogen werden soll. Vortrefflich wird gerade für dieses Alter die im Borentwurfe auch vorgesehene bedingte Verurteilung wirken, d. h. Verurteilung zu einer Strafe, mit Aufschub der Vollziehung und Erlaß bei guter Führung während der Probezeit. Besserungsstrafe wäre die Einweisung in eine Besserungsanstalt. Endlich ist auf dieser Altersstufe schon mit Leuten zu rechnen, die so verdorben sind, daß die Besserungsfähigen vor der Ansteckungsgefahr, die sie bieten, bewahrt bleiben müssen. Solche Leute sind einer Verwahrungsanstalt für jugendliche Verbrecher zu übergeben. Da man sich übrigens auch täuschen kann über die Bildungsfähigkeit junger Leute, so ist es un-
gemein wichtig, daß eine probeweise (bedingte) Entlassung vor Ablauf der Einweisungsdauer stattfinden könne.

Eine nicht unwichtige Frage ist die Abgrenzung des Kindesalters. Man ist darüber einig, daß das 12. Altersjahr nicht die richtige Grenze ist, daß sie vielmehr auf das 14. oder 15. Lebensjahr hinausgeschoben werden muß. Bis dahin sind die Kinder schulpflichtig und das Eingreifen der staatlichen

Strafgewalt würde nur störend in die Wirksamkeit der Schule eingreifen. Von den bezeichneten Jahren an treten die meisten Kinder in eine Lehre, ins Berufs- und Erwerbsleben, sie sind auch körperlich Jüngling und Jungfrau geworden. Die Entwicklung ist natürlich nicht bei Jedem die gleiche; deshalb nimmt der Vorentwurf in Aussicht, daß zurückgebliebene Leuten auch dann noch als Kinder zu behandeln seien, wenn sie das 14. Altersjahr überschritten haben.

Gehören Schulkinder nicht in Strafgefängnisse, so gehören sie noch weniger in Untersuchungshaft und sie müssen davor bewahrt werden, daß der Landjäger sie durch gaffende Volkshaufen auf das Gericht führe. Für sie paßt auch nicht die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlung. Alles das bietet Ansteckungsgefahren und noch mehr, es besteht die Gefahr, daß es der jugendlichen Eitelkeit nur schmeichelt, Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit und der Held des Dramas zu sein, das sich in der öffentlichen Gerichtsverhandlung abspielt. Alle diese Gefahren sind für die zweite Altersstufe eher noch größere.

Daher die Forderung, daß das Kind gar nicht vor den Richter gestellt werde. Die Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwalt, Verhörrichter, Polizeidirektor, Justizkommission, wer immer zu handeln hat, soll, wo Versorgung notwendig ist, diese anordnen. Wo Warnungsstrafen ausreichen, da sollen sie der Schule übertragen werden. Damit gewinnen wir zugleich den geeignetesten Richter, der die Kindesnatur und insbesondere das betreffende Kind, seinen Charakter und seine Verhältnisse kennt, der es daher viel besser beurteilen und richtiger behandeln wird, als der Kriminalrichter und der Gefangenwart. Wenn man nun auch die Entscheidung der Schulkommission und nicht dem Lehrer übertragen will, so bleibt es doch unerläßlich, den Lehrer als Berater beizuziehen. Der Schule erwächst dadurch eigentlich keine neue Aufgabe, sie hat schon lange die Disziplin unter den Schülern, in und außer der Schule, auch mit Strafen aufrecht erhalten müssen.

Für die zweite Altersstufe, bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, wird sich das gerichtliche Verfahren nicht ganz umgehen lassen. Es ist aber so zu gestalten, daß die Gefahren desselben möglichst vermieden werden. Zwangloser, vertraulicher Verkehr des Richters mit dem jungen Menschen und seinen Eltern mit Ausschluß der Öffentlichkeit und des nach außen Aufsehen erregenden Geypräuges, Ausschluß des Kindes von der Anhörung der Mohrenwäsche eines übereifrigen Verteidigers (dies eigentlich mehr vom Verfahren in andern Kantonen gesagt) möchte das Richtige sein.

Ist ein wohlgeordnetes Schutzaufsichtswesen über erwachsene entlassene Sträflinge eine Wohltat, so ist sie gegenüber Jugendlichen eine Notwendigkeit.

VIII.

Was kann nun, was soll in unserem Lande geschehen?

Die Strafrechtsreformen sind dringliche. Wenn man sich entschließen könnte, recht rasch das Strafgesetzbuch im Sinne des schweizerischen Vorentwurfes und der gegebenen Erörterungen zu revidieren, so würde man einmal sich früher die wohltätigen Wirkungen der Reform sichern und sodann dazu beitragen, daß ihre Einführung durch den Bund gesichert wird. Je mehr die Kantone von sich aus schon in dieser Richtung vorgegangen sind, desto mehr wird es zur Unmöglichkeit, daß die Bundesgesetzgebung zurückbleibt.

Das Strafverfahren bleibt auch nach Einführung des Bundesstrafgesetzbuches den Kantonen. Man kann daher jetzt schon diesen Teil des Reformprogramms in Angriff nehmen, man muß es tun, wenn das Strafgesetz in angedeutetem Sinne revidiert wird.

Insbeyondere dürfte die Vorbereitung der Ausführung von Art. 64^{bis} zweiter Absatz der Bundesverfassung an Hand genommen werden. Die Erziehungsanstalt Wiesen wird wohl

hinreichen für das Bedürfnis des Kantons an Besserungsanstalten. Zur Einweisung gänzlich verdorbener jugendlicher Verbrecher ist eine interkantonale Vereinbarung zu suchen, die eine gemeinsame Anstalt errichten und betreiben würde nach dem Muster der Anstalt Narburg. An dieser sind zur Zeit schon mehrere Kantone beteiligt, die Anstalt wäre aber außer Stande, ihre Leistungen auszudehnen, so daß ein Anschluß dort nicht mehr gesucht werden kann. Endlich wäre es eine schöne Aufgabe, die vielleicht gerade der Gemeinnützigen kantonalen Gesellschaft zufiele, zu untersuchen, wie eine fachmännische Schutzaufsicht über jugendliche Entlassene zu organisiren und wie die Fürsorge für die verwahrloste Jugend weiter auszubauen sei.

Die Aufgabe, das Verbrechen bei der Jugend zu bekämpfen, ist die wichtigste Aufgabe einer praktischen Kriminalpolitik, sie ist vielleicht auch die dankbarste Aufgabe.

Anhang.

Auszug aus dem Vorentwurfe eines schweizer. Strafgesetzbuches.

Art. 9.

Ein Kind, das zur Zeit der That das 14. Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt.

Hat ein Kind dieses Alters eine That begangen, die als Verbrechen bedroht ist, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde der Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde versorgt das Kind, wenn es sittlich gefährdet, verwahrlost oder verdorben ist, andernfalls überweist sie es der Schulbehörde. Die Schulbehörde bestraft das fehlbare Kind mit Verweis oder mit Schularrest.

Art. 10.

§ 1. Hat der Täter zur Zeit der That das 14., aber nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt, so prüft ihn der Richter auf seine sittliche und geistige Reife.

War seine geistige oder sittliche Entwicklung auf der Stufe eines Kindes unter 14 Jahren zurückgeblieben, so wird er wie ein Strafunmündiger behandelt (Art. 9); stand seine geistige und sittliche Entwicklung auf einer höheren Stufe, so prüft das Gericht, ob er einer andauernden strengen Zucht bedarf.

§ 2. Bedarf er einer andauernden strengen Zucht nicht, so bestraft ihn der Richter mit Verweis oder mit Einzelhaft von 3 Tagen bis 3 Monaten. Die Einzelhaft wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht zum Strafvollzuge für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt.

§ 3. Bedarf er einer andauernden strengen Zucht, so verweist ihn der Richter für 1—6 Jahre in eine Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher. Ist er sittlich so verdorben, daß er in eine Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher nicht aufgenommen werden kann, so überweist ihn das Gesetz für 3 bis 15 Jahre einer Verwahranstalt für jugendliche Verbrecher. Fehlt eine solche Anstalt, so wird der Täter zu der gesetzlichen Strafe verurteilt, die jedoch gemildert wird.

§ 4. Ist der jugendliche Verbrecher nach Ablauf von zwei Drittteilen der bestimmten Zeit als gebessert anzusehen, so kann ihn die zuständige Behörde vorläufig entlassen. Die Beamten der Anstalt sind über die vorläufige Entlassung anzuhören. Die Behörde, die den Jugendlichen vorläufig entläßt, sorgt mit den Personen, die im Dienste der Schutzaufsicht stehen, für seine Unterkunft und überwacht ihn. Mißbraucht der Jugendliche die Freiheit, so wird er in die Anstalt zurückversetzt. Die Zeit, während welcher er vorläufig entlassen war, wird ihm nicht angerechnet. Mißbraucht der Jugendliche die Freiheit bis zum Ablauf der Zeit, für welche er vorläufig entlassen war, nicht, so ist die Entlassung endgültig. Nach der Entlassung verbleibt der Jugendliche während 1—5 Jahren unter der Aufsicht der Schutzaufsichtsbehörde.
